

660. Bauanträge

a) Karge Elke und Peter, Anbau eines Wintergartens, Sonnenstraße 11

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau eines Wintergartens mit der entsprechenden Befreiung von der Überschreitung der Grund- und Geschossflächenzahl für das Anwesen Sonnenstraße 11 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Markt Nesselwang, Kindergarten St. Andreas, Nutzungsänderung eines Materialraumes in ein Musikzimmer im Untergeschoss, Buchenweg 6

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung eines Materialraumes in ein Musikzimmer im Untergeschoss des Kindergarten St. Andreas, Buchenweg 6 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

c) Vogt Frank, Anbau eines Balkons an das Bestandsgebäude, Poststraße 17

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau eines Balkons an das Bestandsgebäude, Poststraße 17 wird erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende optisch verbesserte Positionierung des Balkons anzuregen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

661. Zweitwohnungssteuer

hier: Satzungsänderung ab 01.01.2020

Beschluss: Der Markt Nesselwang beschließt die

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Nesselwang folgende:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.08.2018, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die **Nettokaltmiete**, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird vom Markt Nesselwang in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Nesselwang, den
Markt Nesselwang
Franz Erhart, Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

662. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

- a) Erster Bürgermeister Franz Erhart verlas einen Brief der Bürgerwerkstätte Einzelhandel, im dem sich die „jungen Einzelhändler“ sehr herzlich für die Unterstützung des Marktes (Aufbau Weihnachtsbeleuchtung, Aufbau Marktbuden, usw.) beim verkaufsoffenen Sonntag am 24.11.19 bedankten. Bürgermeister Erhart gab den Dank zurück und sprach den „jungen Einzelhändlern“ die Anerkennung für die sehr gelungene Veranstaltung aus.
- b) Marktgemeinderat Wolfgang Köberle erkundigte sich, aus welchen Gründen die Entwässerungsrinne beim neu errichteten Geh- und Radweg vom Ortsteil Brand zum neuen Wohnbaugebiet Im Gern auf der höherliegenden nördlichen Gehwegseite errichtet wurde. Herr Uhl erläuterte, dass die Regenrinne das abfließende Hangwasser fassen und ableiten soll, um eine Glättebildung zu vermeiden.
- c) Marktgemeinderat Egon Greis erkundigte sich nach dem Sachstand des ausgebrannten Wohnwagens Nähe Wank. Hierzu erläuterte Herr Uhl, dass bereits eine entsprechende Abfallbeseitigungsanordnung vom Landratsamt ausgesprochen sei und diesbezüglich eine Beseitigung bis Mitte Januar erfolgen soll.
- d) Marktgemeinderat Ludwig Reffler regte an zu überprüfen, inwiefern ein möglicher Haltebalken bei der Ampelkreuzung An der Riese in Höhe des Kirchengebäudes angebracht werden könne, um hier einen besseren Verkehrsfluss während der Ampelphase in die Steinach zu ermöglichen. Bürgermeister Erhart sicherte eine Überprüfung zu.
- e) Erster Bürgermeister Franz Erhart gab zum Abschluss des Sitzungsjahres einen kurzen Rückblick auf die Marktgemeinderatsarbeit in 2019. Er dankte dem Marktgemeinderat und der Verwaltung für die konstruktive und gute Zusammenarbeit und wünschte allen gesegnete Weihnachten und ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.
Zweiter Bürgermeister Hans Möst gab ebenfalls einen kurzen Rückblick und dankte im Namen des Marktgemeinderates Bürgermeister Franz Erhart für seine geleistete Arbeit und wünschte ebenfalls frohe Feiertage.